

Satzung des Chorverbandes der Pfalz

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Chorverband der Pfalz (CVdP) im Deutschen Chorverband (DCV) e. V. ist die Vereinigung von Gesangsvereinen und sonstigen Chorgruppen – im folgenden „Vereine“ genannt – in der Pfalz, deren Randgebieten und im Bliestal des Saarlandes.

(2) Er ist Nachfolger des 1860 in Kaiserslautern gegründeten Pfälzischen Sängerbundes.

(3) Der Chorverband der Pfalz mit Sitz in Kaiserslautern, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Inhalt der Arbeit (Vereinszweck) des Chorverbandes der Pfalz ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des Liedgutes und des Chorgesangs als wichtigen kulturellen Gemeinschaftsaufgabe nach den Richtlinien des DCV-Kulturprogramms verwirklicht.

(4) Der Chorverband der Pfalz ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Chorverbandes der Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft und Gliederung

(1) Mitglied des Chorverbandes der Pfalz im DCV können die im Verbandsbereich bestehenden Vereine werden, sofern sie den in § 1 an-

gegebenen Zweck verfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Chorverbandes der Pfalz. Wird der Aufnahmeantrag eines Vereins abgelehnt, kann der betroffene Verein binnen vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses gegen die Ablehnung der Aufnahme Berufung an den Chorverbandstag einlegen, worauf der antragsstellende Verein hinzuweisen ist. Der Chorverbandstag entscheidet endgültig.

(2) Der Chorverband der Pfalz gliedert sich in Kreischorverbände. Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Beirats. Die Kreischorverbände können sich in Chorgruppen untergliedern. Die Satzungen der Kreischorverbände müssen im wesentlichen mit der Satzung des Chorverbandes der Pfalz übereinstimmen.

(3) Der Austritt aus dem Chorverband der Pfalz ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Präsidium drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Mit dem Ausscheiden verliert der Verein alle Rechte, die sich aus seiner Zugehörigkeit zum Chorverband der Pfalz ergeben.

(4) Mitglieder, die ihre aus dieser Satzung sicher ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Chorverband der Pfalz nicht erfüllen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Chorverbandes schädigen, können durch Beschluss des Gesamtausschusses aus dem Chorverband der Pfalz ausgeschlossen werden. Gehört ein Mitglied des betroffenen Vereins dem Gesamtausschuß an, hat es bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht. Dem Verein ist vor der Entscheidung des Gesamtausschusses von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht und Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen in angemessener Frist zu erklären. Der den Ausschluss verfügende Beschluss des Gesamtausschusses ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem betroffenen Verein durch Einschreibebrief mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Beschluss binnen vier Wochen nach Bekanntmachung Berufung an den Chorverbandstag möglich ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Chorverbandstag entscheidet endgültig.

§ 3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Chorverband der Pfalz verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluß des Chorverbandstages zu Ehrenmitgliedern des Chorverbandes der Pfalz ernannt werden.

(2) Ein Präsident des Chorverbandes der Pfalz, der sich in besonderer Weise um diesen Chorverband verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Chorverbandstages zum Ehrenpräsidenten des Chorverbandes der Pfalz ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Chorverband der Pfalz zur Förderung der Verbandsziele erwirkt. Sie sind berechtigt, die Verbandseinrichtungen zu nutzen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Sie haben Stimmrecht auf dem Chorverbandstag und können für die Tagesordnung des Chorverbandstages oder zur Beratung im Gesamtausschuss, im Beirat und im Präsidium Anträge stellen.

(3) Die Vereine sind verpflichtet, die Ziele des Chorverbandes der Pfalz zu fördern, dessen Beschlüsse zu befolgen, die Zugehörigkeit zum Chorverband der Pfalz durch Wort und Tat zu bezeugen, seine Unternehmungen zu unterstützen und die Teilnahme ihrer Mitglieder an Einrichtungen oder Veranstaltungen des Chorverbandes der Pfalz sicherzustellen. Sie haben die Pflicht, ihre Vereinssatzungen mit den wesentlichen Bestimmungen der Satzung des Chorverbandes der Pfalz in Einklang zu bringen und zu halten.

(4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages an den Chorverband der Pfalz verpflichtet. Der Beitrag und sonstige Leistungen an den Chorverband der Pfalz und den Deutschen Chorverband sind auf erste Anforderung, spätestens bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres, zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Chorverbandes der Pfalz sind:

1. Der Chorverbandstag
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Beirat
4. Das Präsidium

§ 6 Der Chorverbandstag

(1) Der Chorverbandstag ist die Hauptversammlung des Chorverbandes der Pfalz, an dem die Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Gesamtausschusses stimmberechtigt teilnehmen.

(2) Jeder einzelne Verein entsendet bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 singenden Mitgliedern einen Vertreter, bei einer Mitgliederzahl von 51 bis 100 singenden Mitgliedern zwei Vertreter und für jede weitere, wenn auch nur angefangene Zahl von 50 singenden Mitgliedern einen weiteren Vertreter zum Chorverbandstag.

(3) Der Chorverbandstag hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
- b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, hiervon sind ausgenommen der Verbandschorleiter, der stellvertretende Verbandschorleiter, der Vorsitzende der Chorjugend der Pfalz und der Redakteur der Verbandszeitschrift;
- c) Genehmigung des vom Präsidium zu erstattenden jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Festsetzung des Verbandsbeitrages für das darauffolgende Geschäftsjahr;
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr;

- g) Bestimmung von Zeit und Ort eines Verbandschorfestes;
- h) Entscheidung über die Berufung eines Vereins gegen die Nichtaufnahme oder eines Mitgliedes gegen den Ausschluss;
- i) Erledigung der Anträge;
- j) Beschluss über die Auflösung des Chorverbandes der Pfalz.

(4) Der Chorverbandstag ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Präsidenten einzuberufen, im übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Gesamtausschusses oder der Mitglieder des Chorverbandes der Pfalz es schriftlich und begründet beantragt. Die Einladung zum Chorverbandstag mit Tagesordnung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Verbandszeitschrift oder in anderer schriftlicher Form bekanntzugeben. Anträge sind bis 31.12. für den im darauffolgenden Jahr festgelegten Chorverbandstag schriftlich und begründet bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Anträge zum Chorverbandstag sind in ihrem Wortlaut als Anhang zur Einladung zum Chorverbandstag in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen. Über den Chorverbandstag ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

(5) Der Chorverbandstag wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Chorverbandes der Pfalz geleitet. Soweit die Satzung Abweichungen nicht vorsieht, beschließt der Chorverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Chorverbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter.

§ 7 Der Gesamtausschuss

(1) Der Gesamtausschuss besteht aus

- a) dem Präsidium,
- b) den Vorsitzenden der Kreischorverbände oder ihren Stellvertretern,

c) dem Musikbeirat.

(2) Vorsitzender des Gesamtausschusses ist der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.

(3) Der Gesamtausschuss wählt den Musikausschuss und setzt etwa erforderliche Unterausschüsse (Finanz-, Presse-, Festausschuss usw.) ein. Er bespricht und genehmigt den Bericht des Präsidiums und die Jahresrechnung; er berät die Tagesordnung des Chorverbandstages und bereitet die Verbandschorfeste vor.

(4) Der Gesamtausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragt. Er ist alsdann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) dem Präsidium,
- b) den Vorsitzenden der Kreischorverbände.

(2) Vorsitzender des Beirats ist der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.

(3) Der Beirat berät alle Fragen organisatorischer Art und erledigt die ihm vom Gesamtausschuss oder vom Chorverbandstag übertragenen Aufgaben. Er entscheidet endgültig, soweit ihm das vom Gesamtausschuss bzw. vom Chorverbandstag aufgetragen wird. Er genehmigt den Jahresvoranschlag und entscheidet über die Aufteilung des Verbandsgebietes in Kreischorverbände.

(4) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Beirat muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragt. Er ist alsdann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Präsidium,
- b) den weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an

- 1) der Präsident,
- 2) drei Vizepräsidenten,
- 3) der Schatzmeister,
- 4) der Schriftführer,
- 5) der Verbandschorleiter.

Dem Gesamtpräsidium gehören an

- 1) das geschäftsführende Präsidium,
- 2) der stellvertretende Verbandschorleiter,
- 3) der Vorsitzende der Chorjugend der Pfalz,
- 4) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- 5) drei Beisitzer,
- 6) der Redakteur der Verbandszeitschrift, soweit dieser nicht in anderer Eigenschaft bereits dem Präsidium angehört.

Eine der Positionen im Gesamtpräsidium muss von einem weiblichen Mitglied besetzt sein.

(2) Das Präsidium übernimmt im Innenverhältnis die Geschäftsführung. Es bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung für die Sitzungen des Gesamtausschusses und des Beirats sowie Zeit und Ort der Chorverbandstage; es berichtet vor den dafür zuständigen Organen des Chorverbandes der Pfalz über seine Tätigkeit, verwaltet die Verbandsfinanzen, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt das Verzeichnis der verbandsangehörigen Vereine und der Kreischorverbände und nimmt die Verbandsbeiträge sowie sonstige, dem Chorverband der Pfalz zufließende Mittel in Empfang. Außerdem beruft es den Redakteur der Verbandszeitschrift,

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn in einer vom Präsidenten einberufenen und allen Präsidiumsmitgliedern bekanntgegebenen Sitzung wenigstens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der Präsident hat das Recht zur Teilnahme an der Arbeit aller Ausschüsse und Unterausschüsse. Das Präsidium hat das Recht, in alle vom Gesamtausschuss eingesetzten Unterausschüsse ein oder mehrere Mitglied(er) zur Mitarbeit abzuordnen.

(5) Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten obliegen dessen Rechte und Pflichten dem von ihm bestimmten Vizepräsidenten.

(6) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheiden Mitglieder des Präsidiums während ihrer Amtszeit aus, so wählt das Präsidium die Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Verbandsschorleiter (geschäftsführendes Präsidium). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Befugnis des geschäftsführenden Präsidiums, den Chorverband der Pfalz Dritten gegenüber zu vertreten, werden durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingeschränkt.

§ 10 Der Musikausschuss

(1) Der Musikausschuss des Chorverbandes der Pfalz besteht aus dem Verbandschorleiter, dessen Stellvertreter und in der Regel fünf weiteren Musikfachleuten, die vom Gesamtausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(2) Der Musikausschuss wird vom Verbandschorleiter einberufen und von diesem, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Die Arbeit des Musikausschusses gilt der Förderung des musikalischen Lebens im Chorverband der Pfalz und der Beratung des Präsidiums und des Gesamtausschusses in allen musikalischen Belangen. Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat die Planungen und Veranstaltungen des Chorverbandes der Pfalz vor.

(4) Der Präsident des Chorverbandes der Pfalz oder der von ihm bestellte Vertreter haben Sitz und Stimme im Musikausschuss.

§ 11 Der Musikbeirat

(1) Der Musikbeirat besteht aus den Mitgliedern des Musikausschusses, den Kreischorleitern und dem Präsidenten oder einem von ihm bestellten Vertreter.

(2) Der Musikbeirat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich durch den Verbandschorleiter einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Musikbeirat berät das Präsidium und den Gesamtausschuss in allen musikalischen Fragen. Er koordiniert die für die einzelnen Kreischorverbände erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung des Chorwesens.

§ 12 Die Chorjugend *der Pfalz*

(1) Die Chorjugend der Pfalz e. V. ist die Jugendorganisation des Chorverbandes der Pfalz.

(2) Zweck, Aufgaben und Organisation der Chorjugend der Pfalz sind in einer Jugendordnung festgelegt.

(3) Die Chorjugend der Pfalz ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Chorverband der Pfalz.

(4) Der Chorjugend-Vorstand, die Jugendvorsitzenden oder Jugendreferenten der Kreischorverbände bilden den Jugendbeirat.

(5) Bei wesentlichen Beschlüssen muss Übereinstimmung mit dem Chorverband der Pfalz vorliegen.

(6) Der Präsident des Chorverbandes der Pfalz hat Sitz und Stimme im Jugendbeirat und beim Chorjugendtag.

§ 13 Verwaltung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die entstehenden Vermögenswerte des Chorverbandes der Pfalz dürfen, soweit sie nicht zur Verwaltung benötigt werden, nur für Zwecke der Musik- und Kulturpflege im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet werden.

(3) Die zweimonatlich erscheinende Verbandszeitschrift ist das amtliche Verkündungsorgan des Chorverbandes der Pfalz. Jeder Verein ist zu einem zahlenmäßig angemessenen Bezug verpflichtet. Das Nähere regelt der Chorverbandstag.

(4) Die Tätigkeiten sämtlicher Präsidiums-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich, doch werden Auslagen oder Aufwandsentschädigungen nach Festsetzung durch das Präsidium gemäß den Beschlüssen vergütet.

(5) Für die Geschäftsstelle des Chorverbandes der Pfalz wird jährlich ein Betrag ausgeworfen, der zur Bestreitung der Kosten bestimmt ist und dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt wird.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Chorverbandes der Pfalz.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Zur Durchführung des Chorverbandstages, der Sitzungen des Gesamtausschusses, des Beirats und des Präsidiums kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Diese ist vom Gesamtausschuss zu beschließen.

(2) Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung. Vorschriften der Satzung gehen denen einer Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

§ 15 Schlussvorschriften

(1) Änderungen der Satzung müssen vom Chorverbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Chorverbandes der Pfalz oder sein Zusammenschluss mit einem anderen Chorverband im DCV kann nur ein Chorverbandstag, der lediglich zu diesem Zweck einberufen worden ist und auf dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verbandsbereich vertreten sind, mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann ist binnen vier Wochen der Chorverbandstag erneut einzuberufen. Dieser Chorverbandstag ist dann ohne Beschränkung beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Chorverbandes der Pfalz oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse des Chorverbandstages über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Vorstehende Satzung hat der Sängertag am 22. April 2007 in Bolanden beschlossen.